

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922**

53 (21.12.1922)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Dezember

1922.

## Inhalt.

<p><b>I. Verordnung des Staatsministeriums:</b> Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.</p> <p><b>II. Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b> Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.</p>	<p>Die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung.</p> <p><b>III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b> Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1923. Altmaterialiensammlung.</p>
---	--

## I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 13. Dezember 1922.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 875.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

### Artikel I.

Der Paragraph 16 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 20. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 462) und vom 27. Januar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 32) erhält folgende geänderte Fassung:

Für den Besuch des Unterrichts der Höheren Lehranstalten (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 18 ein von dem Unterrichtsministerium festzusetzendes in drei Teilbeträgen zu entrichtendes Schulgeld erhoben.

Die Festsetzung des Schulgeldsatzes kann auf den Zeitabschnitt, für den es entrichtet werden muß (Absatz 1) beschränkt werden.

Weitere Gebühren können nur in den besonderen Fällen des § 17 erhoben werden.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1922.

Das Staatsministerium.

Kemmelé.

Baurle.

## II. Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 21. Dezember 1922.)

### Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Aufgrund des § 16 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 19. Jh. — Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 875 — wird bestimmt:

An Schulgeld ist für das am 8. Januar beginnende letzte Drittel des Schuljahres 1922/23 von den Schülern und Schülerinnen sämtlicher Höheren Schulen in den 6 unteren Klassen der Betrag von 600 M und in den 3 oberen Klassen der Betrag von 840 M zu erheben.

Für Schüler und Schülerinnen, deren Eltern die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und ihren Wohnsitz nicht in Baden haben, erhöhen sich diese Beträge auf 900 M und 1260 M, für Reichsausländer ohne Rücksicht auf den Wohnort der Eltern auf 1200 M und 1680 M. Eine Ermäßigung dieser Sätze kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse von dem Unterrichtsministerium gewährt werden.

Für Anstalten, an deren Unterhalt eine Gemeinde beteiligt ist, kann auf deren Antrag das Schulgeld auf einen niedrigeren Satz als in Absatz 1 und 2 bestimmt ist, festgesetzt werden.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Pahl.

(Vom 8. Dezember 1922.)

### Die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 882.)

Zum Vollzug der §§ 55, 56 und 41 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 wird unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 4. Dezember 1892 in der Fassung vom 26. Oktober 1906 und vom 17. November 1915 mit sofortiger Wirkung verordnet:

#### § 1.

Für die Lehraushilfe wird eine besondere Vergütung geleistet, und zwar:

- a. bei besetzten Lehrerstellen im Anstellungsort des ausshelfenden Lehrers, wenn die Stellvertretung länger als 2 Wochen dauert, und in diesem Fall vom Ablauf der ersten 2 Wochen an;
- b. bei erledigten Stellen im Anstellungsort und bei (besetzten oder erledigten) Lehrstellen in einem Nachbarort vom Beginn der Stellvertretung an.

#### § 2.

Wenn der ausshelfende Lehrer an seiner eigenen und der mitversehene Schule (Klasse) zusammen nicht mehr als 33 Wochenstunden zu erteilen hat, so erhält er als Vergütung das Betreffnis aus dem Jahresbetrag, der nach Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922, die Vergütung der Überstunden der Lehrer betreffend, jeweils für eine Überstunde zu leisten ist.

Hat der ausführende Lehrer an seiner eigenen und der mitzuversiehenden Schule bezw. Klasse wöchentlich mehr als 33 Unterrichtsstunden zu erteilen, so erhält er neben der in Absatz 1 bezeichneten Vergütung für jede tatsächlich weiter erteilte und nicht schon zuvor besonders vergütete Unterrichtsstunde eine Vergütung in der Höhe des nach der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 auf die einzelne Unterrichtsstunde entfallenden Betrags.

## § 3.

Bei Mitversetzung einer Lehrerstelle in einem Nachbarort erhält der ausführende Lehrer überdies für jeden behufs der Unterrichtserteilung in dem Nachbarorte erforderlichen Gang- und Reisegebühren nach der zum Vollzug des § 25 des Besoldungsgesetzes vom Staatsministerium erlassenen Verordnung (§ 9 der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1922, Dienstreisekosten betreffend).

Sofern der Lehrer dabei genötigt war, die Hauptmahlzeit auswärts einzunehmen, wird außerdem die geordnete Aufwandsentschädigung nach der Dienstreisekostenverordnung gewährt.

## § 4.

Für eine nach § 41 Sch. G. in einem Nachbarort geleistete Aushilfe im Religionsunterricht erhält der Lehrer für jede Unterrichtsstunde die in § 2 Absatz 2 bezeichnete Vergütung und Ganggebühren nach den Bestimmungen des § 3.

Im Falle des § 41 Absatz 2 wird eine Vergütung nur geleistet, insofern und insoweit der ausführende Lehrer mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Unterrichtsstunden (§ 55 Absatz 1 Schulgesetz) erteilt.

## § 5.

Für die Dauer der Dienstbehinderung eines Lehrers hat der ihn vertretende Lehrer die für Aushilfeleistung fällige Vergütung zu beziehen.

## § 6.

Die Vergütungen für Mitversetzung und für Aushilfeleistung in Religionsunterricht werden monatlich angewiesen. Die beteiligten Lehrer haben zu diesem Zweck jeweils nach Ablauf eines Monats über die ihnen nach §§ 2 bis 5 zukommenden Beträge schriftliche Aufstellungen bei dem Kreisschulamt einzureichen. Die Kreisschulämter haben diese Aufstellungen zu prüfen, soweit erforderlich nach vorheriger Rückfrage richtig zu stellen und hierauf dem Ministerium vorzulegen.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Dr. Leibrecht.

### III. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Ferien an den Höheren Schulen im Jahre 1923.

Die Ferien an den Höheren Schulen werden für das Jahr 1923 wie folgt festgesetzt:

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
a. Weihnachtsferien 1922 . . . . .	24. Dezember 1922	7. Januar 1923
b. Osterferien 1923 . . . . .	25. März 1923	15. April 1923
c. Pfingstferien 1923 . . . . .	20. Mai 1923	22. Mai 1923
d. Sommerferien 1923 . . . . .	1. August 1923	11. September 1923

Am letzten Schultag vor den Ferien unter a, c und d sind die vier ersten Unterrichtsstunden in vollem Umfang zu erteilen; nach Schluß der vierten Unterrichtsstunden sind den Schülern die fälligen Tertial- oder Zwischenzeugnisse durch die Klassenlehrer in entsprechender Weise auszuhändigen. Auswärtige Schüler dürfen, damit sie am gleichen Tag ihren Heimatort noch erreichen können, von der Direktion zu einer früheren Stunde entlassen werden.

Am letzten Tag vor den Osterferien ist im Laufe des Vormittags der vorgeschriebene feierliche Schlußakt abzuhalten (siehe § 22 Absatz 2 der Schulordnung). Sollte bei einer Anstalt, der ein eigener Festraum (Aula, Turnhalle, Zeichensaal) nicht zur Verfügung steht, die Abhaltung am Vormittag nicht möglich sein, so ist die Feier auf den Nachmittag zu verlegen. Für eine etwaige unumgängliche Verlegung des Schlußaktes auf den vorhergehenden Tag ist jeweils im Einzelfall rechtzeitig um unsere Genehmigung nachzusuchen. Sind zwei Schulen auf einen Festraum angewiesen, so haben gleichwohl beide Feiern nach entsprechender Verständigung der beiden Schulleiter am 24. März stattzufinden: entweder beide im Laufe des Vormittags oder am Vormittag und Nachmittag.

Als Tag der Anmeldung für Schüler, die auf Beginn des neuen Schuljahres 1923—24 eintreten wollen, ist der 16. April festzusetzen. Die Aufnahmeprüfungen sind am 17. April abzunehmen. Dabei überlassen wir den Direktionen, auch schon vor den Osterferien Anmeldungen anzunehmen und Aufnahmeprüfungen abzuhalten. Das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung vor den Ferien schließt die Zulassung zu einer weiteren Aufnahmeprüfung nach den Ferien aus.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Dr. Eichelberger.

#### Altmaterialiensammlung.

An die Leiter der Höheren Schulen, die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Auf Ersuchen des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg erteilen wir die Genehmigung, daß die älteren Schüler und Schülerinnen bei der für Dezember und Januar vorgesehenen Altmaterialiensammlung für die Zwecke des Verbandes mitwirken, soweit dies ohne Störung des Schulbetriebs möglich ist.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.